

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 10. März 1955

276/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pfeiffer, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch und Genossen
an die Bundesregierung,
betreffend die Befriedigung der Ansprüche Dritter an das verfallene
NS-Vermögen.

-.-.-.-

Nach § 1 Abs. 2 des Verbotsgegesetzes ist das gesamte Vermögen der aufgelösten NSDAP sowie aller nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen der Republik Österreich verfallen. Die bisherige Verwaltungspraxis macht hiebei keinen Unterschied, ob das Vermögen österreichischer oder reichsdeutscher Herkunft ist. In welcher Weise über dieses Vermögen verfügt wurde, entzieht sich der Kenntnis der Öffentlichkeit. Nur ab und zu sickern einige Nachrichten hierüber durch und lassen erkennen, daß noch zahlreiche Fragen auf diesem Gebiete der Lösung harren. So drangen vor kurzem einige Nachrichten über den Rechtsstreit um die "Waldheim-Eberle AG." in die Öffentlichkeit, wobei sich herausstellte, daß nicht nur dieser Verlag, sondern auch andere Zeitungsverlage Wiens in der Zeit zwischen 1938 und 1945 sich im Besitze des Eher-Verlages, München, befanden und darum als NS-Vermögen der Republik verfielen.

Einige Verlage wurden ihren ursprünglichen Eigentümern zurückgestellt, wie in den Fällen "Herold" oder "Vorwärts", andere aber in Pacht gegeben, wie in den Fällen "Waldheim-Eberle" und des Verlages der "Österreichischen Zeitung".

"Über das Schicksal der an dem Verfallsvermögen haftenden Ansprüche Dritter enthält das Verbotsgegesetz keinerlei Bestimmungen. Zählt solches Vermögen zu der Gruppe der entzogenen Vermögen, so regelt sich die Behandlung der darauf haftenden Rechte und Verbindlichkeiten nach dem 2. und 3. Rückstellungsgesetz. Ist dieses Vermögen dagegen kein solches entzogenes Vermögen, so regelt sich die Abwicklung nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht." (Heller-Löbenstein-Werner, Kommentar zum NS-Gesetz, II/30).

Trotzdem lehnt das Finanzministerium auch in diesem Falle die Befriedigung der Ansprüche Dritter an das Verfallsvermögen ab. Da aber auch in Deutschland nach der Kontrollrat-Direktive Nr. 50 solche Forderungen nicht honoriert werden, gehen die Anspruchsberechtigten leer aus.

Um nun Österreichische Staatsbürger davor zu bewahren, daß sie klare Rechtsansprüche, insbesondere arbeits- und dienstrechtliche Forderungen, Pensionsansprüche, Mietzinsforderungen und dergleichen an das in Österreich befindliche NS-Vermögen, das in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen ist, verlieren, müßte das Finanzministerium solche Ansprüche nach den Bestimmungen des ABGB, befriedigen oder wenigstens bevorschussen. Nötigenfalls müßte nach dem Vorbild des Volksgerichts- und Vermögensverfallsgesetzes (§§ 12 bis 16) ein Durchführungsgesetz über die Vermögensabwicklung, insbesondere über die Befriedigung angemeldeter Forderungen geschaffen werden. Denn mit dem Vermögensverfall sind die Aktiven und Passiven des Vermögens auf den Bund übergegangen. Dieser ist nicht nur Eigentümer und Gläubiger, sondern auch Schuldner geworden. Es geht nicht an, daß der Bund sich bloß der Aktiven bemächtigt, die auf ihn übergegangenen Schulden aber unberichtigt läßt. Das wäre eines Rechtsstaates unwürdig. Es geht aber auch nicht an, die Gläubiger auf eine künftige zwischenstaatliche Lösung zu vertrösten, wie dies das Finanzministerium zu tun beliebte. 10 Jahre nach der "Befreiung" ist dies eine unerträgliche Härte für die Gläubiger, insbesondere für alte Leute mit wohlfundierten Pensionsansprüchen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung die

Anfragen

1. Wie groß ist das nach § 1 des NS-Gesetzes der Republik Österreich verfallene Vermögen (getrennt nach a) österreichischen, b) deutschen Vermögenswerten)?
2. Wie hoch sind die bei der Verwaltung bzw. Rückstellung (Rückgabe) entstandenen Gewinne und Verluste?
3. In welcher Weise sollen die Forderungen Dritter gegen dieses Verfallsvermögen befriedigt werden?
4. Ist die Bundesregierung bereit, eine diesbezügliche Gesetzesvorlage zu unterbreiten, falls die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht hinreichen sollten?

•••••